

Aktuelle Fassung, inkl. den Inhalten der Änderungssatzung

Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 14.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament soll die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte repräsentieren. Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Die Kinder- und Jugendlichen sollen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und sich gesetzte Ziele verfolgen und bewerten. Das Kinder- und Jugendparlament soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Gemeinde berühren. Das Jugendparlament ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Wahlen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Konstitution des Kinder- und Jugendparlaments, Ämter und Gremienarbeit

§ 6 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlament

§ 7 Budget

§ 8 Zusammenarbeit mit Vertretung und Verwaltung

§ 9 Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlament

§ 10 Satzungsänderungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Das Vertretungsorgan der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte führt den Namen „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte“. Als Kürzel des Kinder- und Jugendparlaments wird der Begriff „KiJuPA“ verwendet.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament hat seinen Sitz in Hinte.

- (3) Der Wirkungskreis des Kinder- und Jugendparlaments erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hinte.

§ 2 Ziele

- (1) Die Kinder und Jugendlichen sollen an die Kommunalpolitik herangeführt werden.
- (2) Zu verschiedenen Themen, welche die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde betreffen, soll durch das Kinder- und Jugendparlament ein Organ gebildet werden, welches über diese Themen diskutiert und seine Meinungen mit in die Fachausschüsse einbringt.
- (3) Die Kinder und Jugendlichen sollen untereinander, aber auch mit Verwaltung und Politik, kommunizieren, um über politische Entwicklungen und Entscheidungen in der Gemeinde Hinte Transparenz zu erzeugen.
- (4) Sie sollen selbstständig Veranstaltungen organisieren und durchführen.
- (5) Die Entscheidungen, welche im Kinder- und Jugendparlament getroffen werden, sollen nachhaltig umgesetzt werden.

§ 3 Wahlen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt und gewählt werden dürfen alle Jugendlichen, welche sich vom 13. bis zum 19. Lebensjahr befinden. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlaments. Die Jugendlichen müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hinte haben.
- (2) Die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments ist eine Personenwahl. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Besteht bei einer Wahl Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses gezogen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Kinder- und Jugendparlament beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei der Wahl sind folgende Wahlgrundsätze einzuhalten. Die Wahl muss geheim, unmittelbar, frei, gleich und allgemein sein.
- (5) Drei Monate vor der Wahl werden alle Jugendlichen angeschrieben und darüber informiert, dass bald wieder eine Kinder- und Jugendparlamentswahl ansteht und man sich dazu als Kandidat aufstellen lassen kann. Zwei Wochen vor der stattfindenden Wahl bekommen die jugendlichen Wahlberechtigten durch die Gemeinde Hinte ein Wahlbenachrichtigungsschreiben. Die Wahlkosten trägt die Gemeinde Hinte.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Der Wahlzeitraum beträgt eine Woche von Montag bis Freitag. Gewählt werden kann dauerhaft zu den Öffnungszeiten im Rathaus. Zudem werden in jeder Ortschaft an verschiedenen Tagen kurzzeitige Wahllokale einberufen. Diese wird aber vor jeder Wahl rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Durch jeweils einen Vertreter der Gemeindeverwaltung und jeweils einen Vertreter der Fraktionen des Rates, sowie einen Auszubildenden der Gemeindeverwaltung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss leitet die erste Wahl des Kinder- und Jugendparlaments, bei weiteren Wahlen begleitet er das Kinder- und Jugendparlament.
- (8) Die Kandidatenvorschläge, welche sich wählen lassen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich dem Wahlausschuss zugehen. Sollten keine 10 Kandidatenvorschläge fristgerecht eingehen, dann ist der Wahltermin zu verschieben.

- (9) Die Wahlauswertung erfolgt am letzten Wahltag, Freitag, um 16.00 Uhr. Das Ergebnis wird auf der Homepage der Gemeinde Hinte und im Aushängekasten am Rathaus bekannt gegeben. Die gewählten Kandidaten werden durch den Wahlausschuss benachrichtigt und um die Annahme der Wahl gebeten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder im Kinder- und Jugendparlament besitzen ein freies, ungebundenes Mandat. Jede Stimme hat gleiches Gewicht.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach der Wahl eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament durch den Bürgermeister der Gemeinde Hinte.
- (3) Die Mitglieder haben eine Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Entgelt.
- (5) Die Mitglieder besitzen eine Schweigepflicht und dürfen sich durch Ihre Stellung im Kinder- und Jugendparlament keine persönlichen Vorteile herausnehmen.
- (6) Dadurch, dass mindestens 10 Wahlvorschläge eingehen müssen vor dem Wahltermin, bleiben mehrere Kandidaten unberücksichtigt. Diese nicht berücksichtigten Kandidaten rücken nach der Anzahl der bekommen Stimmen in das Kinder- und Jugendparlament nach, sofern jemand seine Mitgliedschaft niederlegt.

§ 5 Konstitution des Kinder- und Jugendparlaments, Ämter und Gremienarbeit

- (1) Spätester Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments ist vier Wochen nach der Wahl. Bei der ersten Wahl des Kinder- und Jugendparlaments leitet ein Mitglied des Wahlausschusses die konstituierende Sitzung, bei jeder weiteren Wahl übernimmt die Leitung der konstituierenden Sitzung der vorherige Jugendbürgermeister. Mit der konstituierenden Sitzung enden die Tätigkeiten der alten Mitglieder und die der neuen Mitglieder beginnen. Die Wahlen der Ämter und Ausschussmitglieder finden in der konstituierenden Sitzung statt.
- (2) Die Ämter Jugendbürgermeister, stellvertretender Jugendbürgermeister und Protokollführer sind im Kinder- und Jugendparlament durch ihre Mitglieder zu besetzen.
- (3) Die Wahl der Ämter erfolgt nach den oben genannten Wahlgrundsätzen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments notwendig. Sofern im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit vorliegt, gibt es zwischen den stimmstärksten Mitgliedern eine Stichwahl, dann reicht die einfache Mehrheit aus. Kein Mitglied darf mehrere Ämter belegen.
- (4) Desweiteren soll je ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments in den verschiedenen Fachausschüssen der Gemeinde Hinte mitwirken. Dort sollen die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments Anregungen und Wünsche anbringen. Desweiteren dürfen alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments an den öffentlichen Teilen der Ratssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet nach den o. g. Wahlgrundsätzen statt. In jedes Gremium soll ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Gewählt ist die Person, die nach der einfachen Mehrheit die meisten Stimmen bekommen hat. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit treten die stimmstärksten Personen

in einer Stichwahl gegeneinander an. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen.

§ 6 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Die konstituierende Sitzung sollte mindestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden.
- (2) Nach Bedarf soll das Kinder- und Jugendparlament tagen, allerdings mindestens vier Mal im Kalenderjahr.
- (3) Zu jeder Sitzung ist eine Einladung anzufertigen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte zur jeweiligen Sitzung beinhalten und ist jedem Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments fristgemäß von 7 Tagen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung wird durch den Jugendbürgermeister gefertigt.
- (4) Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt dem Protokollführer.
- (5) Damit das Kinder- und Jugendparlament beschlussfähig ist, muss eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt sein und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments muss anwesend sein.
- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind nicht öffentlich.

§ 7 Budget

- (1) Dem Kinder- und Jugendparlament wird seitens der Gemeinde Hinte ein jährliches Budget in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament entscheidet selbst über die ihm zur Verwendung bereitgestellten Budgets. Das Budget darf nur im Sinne der Ziele des Kinder- und Jugendparlaments verwendet werden. Die Verwendung ist nachzuweisen.
- (3) Der Jugendbürgermeister verwaltet das Budget und hat einmal im Kalenderjahr einen Verwendungsplan aufzustellen wofür die Mittel ausgegeben worden sind.
- (4) Sollten Einnahmen aus Veranstaltungen oder anderweitigen Zuwendungen erzielt werden, sind die Vorschriften nach § 111 Absatz 7 NKomVG zwingend einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mit Vertretung und Verwaltung

- (1) Der Verwaltung ist immer eine Kopie des Protokolls der Sitzungen auszuhändigen.
- (2) Anschaffungen des Kinder- und Jugendparlaments erfolgen über die Verwaltung, das Kinder- und Jugendparlament gibt einen Beschaffungsauftrag ab. Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Der Verwendungsplan des Budgets aus dem Kinder- und Jugendparlament ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (4) Der Wahlausschuss unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei jeder Wahl und leitet die konstituierende Sitzung.
- (5) Räumlichkeiten stellt die Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zur Verfügung. Vor einem Sitzungstermin muss abgesprochen werden ob Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung stehen.
- (6) Die Vertretung und die Verwaltung sind in allen Belangen Ansprechpartner für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 9 Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen die

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung des Kinder- und Jugendparlaments geregelt werden.

- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, der Gemeindeverwaltung Änderungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge werden dann in den Fachausschüssen besprochen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 17.03.2016

M. Eertmoed
Der Bürgermeister